

Urabstimmungsstatut BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen

§ 1 Einreichung eines Urabstimmungsbegehrens

- (1) Ein Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung (Urabstimmungsbegehren) muss einen Antragstext sowie die Anschrift von zwei Vertrauenspersonen beinhalten. Er ist beim Landesvorstand einzureichen.
- (2) Wird ein Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung durch Kreisverbände gestellt, so sind dem Antrag zusätzlich die dokumentierten Beschlüsse der Kreisverbände zur Einleitung einer entsprechenden Urabstimmung beizufügen. Die Beschlüsse dürfen nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (3) Wird ein Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung durch Mitglieder gestellt, ist dem Antrag zusätzlich die notwendige Zahl an Unterstützungsunterschriften nach § 2 beizufügen.
- (4) Beschließt die Landesversammlung die Durchführung einer Urabstimmung, bedarf es keiner Einreichung beim Landesvorstand. Im entsprechenden Antrag an die Landesversammlung sind die Vertrauenspersonen anzugeben.

§ 2 Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei Begehren von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist berechtigt Unterstützungsunterschriften für ein Urabstimmungsbegehren zu sammeln.
- (2) Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für ein Urabstimmungsbegehren ist vor deren Beginn dem Landesvorstand schriftlich unter Angabe des Antragstextes und der Vertrauenspersonen anzuzeigen. Der Landesvorstand informiert die Mitglieder über die entsprechende Sammlung von Unterstützungsunterschriften in den regelmäßigen digitalen Publikationen des Landesverbands. Er informiert die Vertrauenspersonen über die Zahl der notwendigen Unterstützer*innen zum Erreichen des Quorums.
- (3) Für die Gültigkeit einer Unterstützungsunterschrift bedarf es der Angabe von Name, Anschrift und Kreisverband des jeweiligen Mitgliedes, welches das Urabstimmungsbegehren unterstützt.
- (4) Der Antrag zur Durchführung der Urabstimmung nach § 1 Abs. 3 muss spätestens 21 Tage nach der Anzeige der Unterschriftensammlung beim Landesvorstand eingereicht werden.

§ 3 Antragstext und Abstimmungsfrage

- (1) Der Antragstext muss eine einfach verständliche Abstimmungsfrage beinhalten, die mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann, sie kann auf die Annahme eines beigefügten Beschlussvorschlages abzielen. Suggestivfragen sind unzulässig. Dem Antragstext kann eine Begründung beigefügt werden.
- (2) Ein Urabstimmungsbegehren ist unzulässig, wenn der Antragstext eine Abstimmung über nach § 9 Abs. 3 der Satzung von der Urabstimmung ausgenommene Entscheidungen begehrt oder der Beschluss gegen die Satzung des Landesverbandes verstoßen würde.

§ 4 Prüfung des Urabstimmungsbegehrens

- (1) Nach Einreichung des Urabstimmungsbegehrens hat der Landesvorstand innerhalb einer Woche die Zulässigkeit sowie im Falle des § 1 Abs. 3 die Gültigkeit der abgegebenen Unterstützungsunterschriften zu prüfen.
- (2) Hält der Landesvorstand den Antragstext eines Urabstimmungsbegehrens für unzulässig, so legt er dieses unverzüglich dem Landesschiedsgericht zur Entscheidung vor. Er hat die Unzulässigkeit zu begründen.

- (3) Hat ein Urabstimmungsbegehren nicht die notwendige Zahl an Unterstützungsunterschriften oder die notwendige Zahl an unterstützenden Kreisverbänden erreicht, so weist der Landesvorstand dieses als unzulässig zurück und teilt dies den Vertrauenspersonen unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mit. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes können die Vertrauenspersonen innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einreichen.
- (4) Hält der Landesvorstand ein Urabstimmungsbegehren für zulässig, so hat er die bevorstehende Urabstimmung innerhalb einer Woche parteiöffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Zur Durchführung einer Urabstimmung ist in der Landesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten, welches für den organisatorischen Ablauf der Urabstimmung und die Auszählung der abgegebenen Stimmen zuständig ist.
- (2) Die Urabstimmungsunterlagen sind spätestens drei Wochen nach der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.
- (3) Der Landesvorstand hat einen Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder einer Urabstimmung festzulegen. Dieser muss mindestens zwei Wochen vor Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (4) Die zu versendenden Urabstimmungsunterlagen müssen ein Abstimmungsformular, den Antragstext, einen Umschlag für das Abstimmungsformular, ein Formular für eine eidesstattliche Erklärung sowie einen Abstimmungsbrief enthalten. Darüber hinaus ist ein Merkblatt beizufügen, in welchem das Abstimmungsverfahren erklärt ist.
- (5) Zur Teilnahme an der Urabstimmung ist die Frage auf dem Abstimmungsformular mit Ja oder Nein oder Enthaltung zu beantworten. Das Abstimmungsformular ist in den dafür bezeichneten Umschlag einzulegen und zu verschließen. Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass das die abstimmende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Der verschlossene Umschlag mit dem Abstimmungsformular und die eidesstattliche Erklärung sind zusammen in den Abstimmungsbrief einzulegen, zu verschließen und an das Urabstimmungsbüro zurückzusenden.
- (6) Einsendeschluss für die Abstimmungsbriefe ist der 15. Tag nach Aussendung der Urabstimmungsunterlagen. Maßgeblich hierfür ist der Poststempel des Abstimmungsbriefes. Der Brief kann auch persönlich im Urabstimmungsbüro abgegeben werden.

§ 6 Auszählung der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist vom 2. bis zum 4. Werktag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung durch das Urabstimmungsbüro ist mitgliederöffentlich.
- (2) Zur Feststellung des Ergebnisses werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und zunächst die eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese gültig, wird der Umschlag mit dem Abstimmungsformular von der eidesstattlichen Erklärung getrennt. Anschließend werden die Umschläge mit den Abstimmungsformularen geöffnet und ausgezählt. Bei der Auszählung ist folgendes festzustellen:
 - a) die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
 - b) die Zahl der zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,

- c) die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,
 - d) die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe,
 - e) die Zahl der abgegebenen Abstimmungsbriefe,
 - f) die Zahl der auf die Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungs-Stimmen,
- (3) Abstimmungsbriefe ohne unterschriebene eidesstattliche Erklärung sowie solche, die nach Ablauf des Einsendeschlusses eingehen, sind ungültig. Ein Abstimmungsformular ist ungültig, wenn:
- a) der Umschlag für das Abstimmungsformular nicht verschlossen ist,
 - b) die Identität der/des Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,
 - c) der Wille der/des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Ein Urabstimmungsantrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen entfallen. Satzungsänderungsanträge gelten als angenommen, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lauten.
- (2) Bei einer Urabstimmung kann über mehrere Urabstimmungsanträge gemeinsam abgestimmt werden.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zum selben Gegenstand zur Entscheidung, ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja oder Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält dabei mehr als ein Urabstimmungsantrag die notwendige Mehrheit, so gilt jener Urabstimmungsantrag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhält.

§ 8 Veröffentlichung des Urabstimmungsergebnisses

Der Landesvorstand gibt das Ergebnis einer Urabstimmung unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Mitgliedschaft bekannt und veröffentlicht dieses.

§ 9 Abweichende Regelungen für Urabstimmungen über Koalitionsverträge

- (1) Sofern die Landesversammlung mit dem Beschluss über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen die spätere Durchführung einer Urabstimmung über einen Koalitionsvertrag einer sächsischen Staatsregierung mit Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen, beschließt, gelten abweichend von § 5 die verkürzten Fristen nach den Absätzen 2 bis 4; § 4 findet keine Anwendung. Im Beschluss der Landesversammlung ist die Abstimmungsfrage festzulegen.
- (2) Der Koalitionsvertrag ist den Mitgliedern unverzüglich nach seiner Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben. Die Urabstimmungsunterlagen werden am 14. Tag nach der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages an die stimmberechtigten Mitglieder versendet. Auf die Beifügung des Koalitionsvertrages in Papierform kann verzichtet werden, sofern dieser für die Mitglieder jederzeit digital abrufbar zur Verfügung steht und darauf in der Aussendung hingewiesen wird.
- (3) Stichtag für die Feststellung der Stimmberechtigung ist der 7. Tag nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrages.
- (4) Einsendeschluss für die Abstimmungsbriefe ist der 7. Tag nach Aussendung der Urabstimmungsunterlagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Urabstimmungsunterlagen können drei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden, sofern die Auszählung und das Ergebnis in geeigneter Form dokumentiert wurden.